

baierischen Militärmacht im Lande aus, während doch die Regierung fortwährend Schritte that, die jeden Augenblick Volksaufläufe herbeiführen konnten. Man muss über diese Versäumniss um so mehr staunen, als bereits unter dem 13. November der Kreishauptmann von Botzen Besorgnisse über tumultuarische Bewegungen geäußert hatte und auch anderwärts Spuren von Bauern-Conventikeln in Unruhe setzten. Man hatte Anzeigen, dass bei Gelegenheit des Katharina-Marktes zu Meran bedenkliche Bauern-Complotte stattfinden sollten. Man entdeckte, dass in der Mahr bei Brixen wirklich schon eine solche Zusammenkunft stattgefunden. Als besonders verdächtige Theilnehmer wurden die Bauern Aster aus Sarnthal, Plattner zu Verdings, der Sandwirth Hofer in Passeyr und der Ex-Professor Malsiner in Brixen bezeichnet. Die geheimen Fäden sollten sich vorzugsweise im Vintschgau, Etschlande, Eisack-, Wipphthal und Unterinnthal verzweigen und in Sterzing, als ihrem Mittelpunkte, zusammenlaufen. Alle obengenannten wurden vorgeladen und scharf examinirt, und Hofstetten, zu dessen inquisitorischen Talenten das General-Landes-Commissariat ein besonderes Zutrauen zu haben schien, beauftragt, die Fäden der Verschwörung bis zu ihrem Ursprunge zu verfolgen. Allein man kam auf nichts.

Indessen wurde das Militär-Commando ersucht, ein Piquet Truppen nicht nur in Meran, sondern auch in Sterzing aufzustellen, und am 19. November traf das Militär an den bezeichneten Plätzen ein.

In Meran hatte mittlerweile der Provicar Patscheider von seinem Bischofe ein Schreiben erhalten, worin dieser die Gründe entwickelte, welche ihm die Einwilligung in die verlangte Abtretung nicht gestatteten, und worin er dem Klerus verbot, einen andern Bischof oder Vicar anzuerkennen, als welchen er oder der Papst ihnen vorsezen würden. Da die Fassung des Briefes für den Charakter des Bischofes von Chur sehr bezeichnend ist, glaube ich ihn seinem Wortlaute nach hieherzusetzen zu dürfen: „Ich soll bis ersten Jänner meinen tirolischen Bisthums-Antheil an Augsburg abtreten; mir werde das *Placetum regium*, welches der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit als nothwendige und unerlässliche Bedingung zum Grunde liege, nicht mehr ertheilt u. s. w. Allein resigniren darf ich nicht, erstens weil die canonischen Gesetze ohne Bewilligung des Papstes es mir verbieten; zweitens weil man mir die Resignation aus einem offenbar häretischen Principe abdringen will, dem ich auf keine